

Zweckvereinbarung zur kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Personenstandswesen

Zwischen der Stadt/Gemeinde „A“
vertreten durch den/die (Ober-)Bürgermeister/in ...
Anschrift Stadt-/Gemeindeverwaltung

– beauftragende Gemeinde –

und der Stadt/Gemeinde „B“
vertreten durch den/die (Ober-)Bürgermeister/in ...
Anschrift Stadt-/Gemeindeverwaltung

– beauftragte Gemeinde –

wird auf Grundlage von §§ 71 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie 72 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist), vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt/Gemeinde „B“ stellt der Stadt/Gemeinde „A“ im Vertretungsfalle zeitanteilig Standesbeamte zur Erfüllung der Aufgaben im Personenstandswesen nach § 1 Personenstandsgesetz und § 1 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen zur Verfügung.

§ 2

Durchführung

(1) Die beauftragte Gemeinde setzt zur Durchführung dieser Zweckvereinbarung eigene Bedienstete ein, die für den Standesamtsbezirk der beauftragten Gemeinde bereits als Standesbeamte bestellt sind. Sie stellt dabei sicher, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben aus § 1, insbesondere für die Bestellung zum Standesbeamten nach § 1 Sächsische Personenstandsverordnung geeignet sind.

(2) Die Verwaltungen der beteiligten Gemeinden stimmen für die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung die Anwesenheit und Termine der Standesbeamten im erforderlichen Umfang ab, um eine Vertretung und die Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

(3) Die beauftragende Gemeinde zeigt den Eintritt eines Vertretungsfalles umgehend der beauftragten Gemeinde an. Die beauftragte Gemeinde wird wiederum unverzüglich die Vertretung bestätigen, oder – wenn dies aus Gründen der eigenen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist – ablehnen.

(4) Die nach § 1 für eine Vertretung in Frage kommenden Beschäftigten werden durch die beauftragte Gemeinde benannt. Für die Dauer dieser Zweckvereinbarung werden diese Beschäftigten auch im Standesamtsbezirk der beauftragenden Gemeinde zu Standesbeamten bestellt. Die beauftragende stellt den Zugriff auf die notwendigen EDV-

Systeme und -Anwendungen sowie auf die Akten und sonstigen Unterlagen für diese Beschäftigten sicher.

§ 3

Kostenerstattung

Es handelt sich im Folgenden um einen Regelungsvorschlag. Bei der genauen Festlegung, welche Ausgaben nach welchem Berechnungsmodell abgerechnet werden können, bleibt den Vereinbarungspartnern freie Hand. Es können insbesondere auch eigene Kostenberechnungen zu Grunde gelegt werden oder andere Pauschalen ermittelt werden. Es gilt dabei, die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(1) Die der beauftragten Gemeinde entstehenden Kosten für die Zur-Verfügung-Stellung von Personal werden im tatsächlichen Umfang des Einsatzes durch die beauftragende Gemeinde erstattet.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf Grundlage des Stundensatzes der jeweils gültigen VwV Kostenfestlegung als Personalkostenpauschale für die Laufbahngruppe/Einstiegsebene 1.2 (ehemals mittlerer Dienst). Derzeit beträgt der genannte 47,88 EUR gemäß VwV Kostenfestlegung vom 08.05.2020.

(3) Die Abrechnung erfolgt monatlich/halbjährlich/jährlich / [zum Ende der vereinbarten Geltungsdauer] durch die beauftragte Gemeinde jeweils bis zum [Tag + ggf. Monat]. des folgenden Monats/Jahres. Der Abrechnung ist eine Auflistung der Einsatzzeiten für die abgerechnete Periode beizufügen. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von 4 Wochen durch die beauftragende Gemeinde zu begleichen.

Empfehlung: Vereinbarung einer befristeten Friedenspflicht in Bezug auf die Finanzierung, beispielsweise wie folgt:

(4) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für mindestens 3 Jahre ab Vereinbarungsschluss von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 3 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird [vorübergehend bis zum ____ . ____ . ____] / [auf unbestimmte Zeit] geschlossen..

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.

§ 5

Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(4) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im gegenseitigen Einvernehmen ausgeräumt werden können, wird die Rechtsaufsichtsbehörde um ihre Einschätzung gebeten mit dem Ziel, die bestehende Uneinigkeit auszuräumen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung [, aber frühestens zum . . . ,] in Kraft.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

[Name]
(Ober-)BürgermeisterIn
Stadt/Gemeinde „A“

(Siegel)

[Name]
(Ober-)BürgermeisterIn
Stadt/Gemeinde „B“

(Siegel)